

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Änderung vom 30. November 2012

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 Bst. c und 3

² Verboten sind insbesondere:

- c. Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind; erlaubt sind:
 1. Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen essenzieller oder ernährungsphysiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln aus Gründen der Volksgesundheit (Art. 18),
 2. nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben;

³ Das EDI regelt die Grenzen zulässiger Anpreisungen sowie die zulässigen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben.

II

Die Verordnung vom 19. Mai 2010² über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 1quater

^{1quater} Die Geltungsdauer von Absatz 1 wird bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

¹ SR 817.02

² SR 946.513.8

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

30. November 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova